

Polzeiverordnung

der Stadt Pulsnitz als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Pulsnitz vom 12.05.2022 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pulsnitz mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina und den dazugehörigen Ortsteilen vom 22.06.2022 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Pulsnitz, den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina und den dazugehörigen Ortsteilen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Auch Fußwege, Fußgängerzonen, Treppen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 StVO gelten als Gehwege.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze, Parkanlagen, Denkmale, Waldungen, Schlosdamm, Sportanlagen, Friedhof, Freibad, Campingplatz und Uferbereiche von Gewässern sowie deren Bepflanzung.

- (4) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 – Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 3 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 10 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zu zustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu entfernen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 Schutz und Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Anlagen hat ihrer Bestimmung gemäß nur so zu erfolgen, dass diese und darauf befindliche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden. Andere Benutzer dürfen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Wege in den Anlagen dienen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgängerverkehr.
- (3) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
 2. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der dem Zweck nach gewidmeten bzw. gekennzeichneten Plätze und Flächen Sport zu treiben, zu reiten, zu baden, zu zelten, Boot zu fahren, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen
 4. Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
 5. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 6. Leistungen jeder Art feilzuhalten, anzubieten oder zu werben,
 7. auf Parkanlagen und Dammwegen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Skateboards und Rollerskates zu fahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und fahrbare Krankenstühle.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) genutzt werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes und der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18.BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn-/Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr. In Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina ist die Zeit der Nachtruhe von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr, feiertags und sonntags von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. Alle Handlungen während dieser Zeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die

Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung vom Lärm gilt auch für die Besucher von und vor derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
 - der Betrieb von Rasenmähern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - das Hämmern,
 - das Sägen
 - das Bohren
 - das Holzspalten
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Umwelt- und gemeindeschädliches Verhalten

§ 11 Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 4 dürfen nicht mehr als den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.

- (2) Aufgetretene Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) bleiben unberührt.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem Durchmesser bis zu 1 m oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche und ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (3) Traditionsfeuer am 30. April eines jeden Jahres sind statthaft. Sie müssen der Ortspolizeibehörde mindestens eine Woche vorher per Formblatt schriftlich angezeigt werden.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe des Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen, bei starkem oder böigem Wind, bei Inversionswetterlagen (Smog), Waldbrandwarnstufen usw. sein.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Insbesondere Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze mit Hunden zu betreten.

- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Maulkorbpflicht, etc.) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Zu diesem Zweck hat er ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses ist auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Verwilderte und herrenlose Tiere

- (1) Festgestellte herrenlose und verwilderte Tiere dürfen nicht gefüttert, sondern müssen bei der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.
- (2) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als

Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu erwarten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Pulsnitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern mit gegebenenfalls ergänzenden Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke sichtbar anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Für die arabischen Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die kleinen Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr.1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder an der Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
 2. entgegen § 4 öffentliche Einrichtungen (Hydranten, Schieberklappen u. a.) verstellt, verstopft, entfernt, verunreinigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 3. in Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt, befährt, verändert, ausgräbt oder ohne Erlaubnis Feuer macht, entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Wegsperrungen beseitigt oder verändert, Einfriedungen und Sperrungen überklettert, entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 außerhalb, der dem Zweck nach gewidmeten bzw. gekennzeichneten Plätze und Flächen Sport treibt, reitet, badet, zeltet, Boot fährt, Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt, entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert, entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 Leistungen jeglicher Art feilhält, anbietet oder wirbt, entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 Park- und Dammwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

4. entgegen § 5 Abs. 4 Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht benutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
6. entgegen § 7 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 eine öffentliche Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde veranstaltet
8. entgegen § 8 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt
11. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 aufgetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und erholungsanlagen ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Dritte durch das Abrennen durch Rauch oder Gerüche belästigt,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 ohne Genehmigung offenen Feuer ab einer Größe von 1 m² Grundfläche und ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m abbrennt

18. entgegen § 12 Abs. 3 Traditionsfeuer nicht anzeigt
 19. entgegen § 12 Abs. 4 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt
 20. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 mit Hunden öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze betritt,
 22. entgegen § 13 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 23. entgegen § 13 Abs. 4 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 24. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 kein geeignetes Behältnis mitführt,
 26. entgegen § 15 Abs. 1 herrenlose und verwilderte Tiere füttert und sie nicht bei der Ortspolizeibehörde meldet,
 27. entgegen § 15 Abs. 2 Tauben füttert,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 30. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 31. entgegen § 17 Abs. 2 Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
 32. entgegen § 17 Abs. 4 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Stadt Pulsnitz als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina in der Fassung vom 10.05.2012, zuletzt geändert am 11.04.2017 außer Kraft.

Pulsnitz, den 23.06.2022

Barbara Lüke
Bürgermeisterin und Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses